

böhlau

FRÜHNEUZEIT-IMPULSE

Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit

im Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e. V.

Band 3

Arndt Brendecke (Hg.)

PRAKTIKEN DER FRÜHEN NEUZEIT

AKTEURE · HANDLUNGEN · ARTEFAKTE



BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN · 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Ein mobiler Buchdrucker mit seinem Gerät (Habit d'Imprimeur en Lettres).
Kupferstich aus: Nicolas de Larmessin: Habits des métiers et professions. Paris 1695
© bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte.

© 2015 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, www.boehlau-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Korrekturat: Martina Heger, München
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Reproduktionen: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt
Druck und Bindung: Strauss, Mörlenbach
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier
Printed in the EU

ISBN 978-3-412-50135-8

Inhalt

ARNDT BRENDECKE	
Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung	13
1 Die Praxis der Theorie.	
Soziologie und Geschichtswissenschaft im Dialog	21
MARIAN FÜSSEL	
1.1 Praxeologische Perspektiven in der Frühneuezeitforschung	21
FRANK HILLEBRANDT	
1.2 Vergangene Praktiken. Wege zu ihrer Identifikation	34
SVEN REICHARDT	
1.3 Zeithistorisches zur praxeologischen Geschichtswissenschaft	46
DAGMAR FREIST	
1.4 Historische Praxeologie als Mikro-Historie	62
2 Ärztliche Praktiken (1550–1750)	78
MICHAEL STOLBERG	
2.1 Zur Einführung	78
VOLKER HESS	
2.2 Schreiben als Praktik	82
SABINE SCHLEGELMILCH	
2.3 Ärztliche Praxistagebücher der Frühen Neuzeit in praxeologischer Perspektive ...	100
MICHAEL STOLBERG	
2.4 Kommunikative Praktiken. Ärztliche Wissensvermittlung am Krankenbett im 16. Jahrhundert	111

3 *Saperi*. Praktiken der Wissensproduktion und Räume der Wissenszirkulation
zwischen Italien und dem Deutschen Reich im 17. Jahrhundert 122

SABINA BREVAGLIERI, MATTHIAS SCHNETTGER

3.1 Zur Einführung 122

SABINA BREVAGLIERI

3.2 Die Wege eines Chamäleons und dreier Bienen.
Naturgeschichtliche Praktiken und Räume der politischen Kommunikation zwischen
Rom und dem Darmstädter Hof zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges 131

SEBASTIAN BECKER

3.3 Wissenstransfer durch Spionage.
Ein florentinischer Agent und seine Reise durch Nordeuropa 151

KLAUS PIETSCHMANN

3.4 Musikgeschichtsschreibung im italienisch-deutschen Wissenstransfer um 1700.
Andrea Bontempis „Historia musica“ (Perugia 1695) und ihre Rezension
in den „Acta eruditorum“ (Leipzig 1696) 163

4 Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und die Praxis der Verwaltung 174

STEFAN BRAKENSIEK

4.1 Zur Einführung 174

HANNA SONKAJÄRVI

4.2 Kommissäre der Inquisition an Bord.
Schiffsinspektionen in Vizcaya ca. 1560–1680 177

ULRIKE LUDWIG

4.3 Verwaltung als häusliche Praxis 188

HILLARD VON THIESSEN

4.4 Gestaltungsspielräume und Handlungspraktiken frühneuzeitlicher Diplomaten ... 199

CORINNA VON BREDOW

4.5 Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen
Kreisämter 1753–1799 210

BIRGIT EMICH

4.6 Handlungsspielräume, Netzwerke und das implizite Wissen der Beamten.
 Kommentar zur Sektion „Praktiken frühneuzeitlicher Amtsträger und
 die Praxis der Verwaltung“ 222

5 Religiöse Praxis im Exil 227

JUDITH BECKER, BETTINA BRAUN

5.1 Zur Einführung 227

JUDITH BECKER

5.2 Praktiken der Gemeindebildung im reformierten
 Exil des 16. Jahrhunderts 232

TIMOTHY FEHLER

5.3 Armenfürsorge und die Entwicklung der Informations- und
 Unterstützungsnetzwerke in und zwischen reformierten Exilgemeinden 245

BETTINA BRAUN

5.4 Englische katholische Inseln auf dem Kontinent:
 Das religiöse Leben englischer Exilnonnen im 17. und 18. Jahrhundert 256

6 Materielle Praktiken in der Frühen Neuzeit 267

DAGMAR FREIST

6.1 Zur Einführung 267

BENJAMIN SCHMIDT

6.2 Form, Meaning, Furniture: On Exotic Things, Mediated Meanings,
 and Material Practices in Early Modern Europe 275

CONSTANTIN RIESKE

6.3 All the small things: Glauben, Dinge und Glaubenswechsel im Umfeld
 der Englischen Kollegs im 17. Jahrhundert 292

LUCAS HAASIS

6.4 Papier, das nötig und Zeit, die drängt übereilt. Zur Materialität und
 Zeitlichkeit von Briefpraxis im 18. Jahrhundert und ihrer Handhabe 305

ANNIKA RAAPKE	
6.5 Dort, wo man Rechtsanwälte isst. Karibische Früchte, Sinneserfahrung und die Materialität des Abwesenden	320
7 Praktiken der römischen Bücherzensur im 17. und 18. Jahrhundert	332
ANDREEA BADEA	
7.1 Zur Einführung	332
MARGHERITA PALUMBO	
7.2 „Deve dire il Segretario che li sono stati accusati...“. Die vielfältigen Wege der Anzeige an die Indexkongregation	338
ANDREEA BADEA	
7.3 Über Bücher richten? Die Indexkongregation und ihre Praktiken der Wissenskontrolle und Wissenssicherung am Rande gelehrter Diskurse	348
BERNWARD SCHMIDT	
7.4 Was ist Häresie? Theologische Grundlagen der römischen Zensurpraxis in der Frühen Neuzeit . . .	361
MARCO CAVARZERE	
7.5 The Workings of a Papal Institution. Roman Censorship and Italian Authors in the Seventeenth Century	371
8 Can you hear the light? Sinnes- und Wahrnehmungspraktiken in der Frühen Neuzeit	386
DANIELA HACKE, ULRIKE KRAMPL, JAN-FRIEDRICH MISSFELDER	
8.1 Zur Einführung	386
CLAUDIA JARZEBOWSKI	
8.2 <i>Tangendo</i> . Überlegungen zur frühneuzeitlichen Sinnes- und Emotionengeschichte	391
HERMAN ROODENBURG	
8.3 <i>Pathopoeia</i> von Bouts bis Rembrandt, oder: Wie man die Gefühle der Gläubigen durch ihre Sinne beeinflussen kann	405

DANIELA HACKE

8.4 *Contact Zones*. Überlegungen zum sinneshistorischen Potential
frühneuzeitlicher Reiseberichte 421

ULRIKE KRAMPL

8.5 Akzent. Sprechen und seine Wahrnehmung als sensorielle Praktiken des Sozialen.
Situationen aus Frankreich im 18. Jahrhundert 435

JAN-FRIEDRICH MISSFELDER

8.6 Der Krach von nebenan.
Klangräume und akustische Praktiken in Zürich um 1800 447

PHILIP HAHN

8.7 Sinnespraktiken: ein neues Werkzeug für die Sinnesgeschichte?
Wahrnehmungen eines Arztes, eines Schuhmachers, eines Geistlichen und
eines Architekten aus Ulm 458

9 Archival Practices.
Producing Knowledge in early modern repositories of writing 468

MARKUS FRIEDRICH

9.1 Introduction: New perspectives for the history of archives 468

ELIZABETH WILLIAMSON

9.2 Archival practice and the production of political knowledge
in the office of Sir Francis Walsingham 473

RANDOLPH C. HEAD

9.3 Structure and practice in the emergence of *Registratur*:
the genealogy and implications of Innsbruck registries, 1523–1565 485

MEGAN WILLIAMS

9.4 Unfolding Diplomatic Paper and Paper Practices in Early Modern Chancery
Archives 496

10 Praktiken des Verhandeln 509

CHRISTIAN WINDLER

10.1 Zur Einführung 509

RALF-PETER FUCHS

10.2 Normaljahrsverhandlung als dissimulatorische Interessenvertretung 514

MATTHIAS KÖHLER

10.3 Argumentieren und Verhandeln auf dem Kongress von Nimwegen (1676–79) ... 523

TILMAN HAUG

10.4 Zweierlei Verhandlung? Zur Dynamik „externer“ und „interner“
Kommunikationspraktiken in den Beziehungen der französischen Krone
zum Alten Reich nach 1648 536

CHRISTINA BRAUNER

10.5 Ehrenmänner und Staatsaffären. Rollenvielfalt in der Verhandlungspraxis
europäischer Handelskompanien in Westafrika 548

NADIR WEBER

10.6 Praktiken des Verhandeln – Praktiken des Aushandelns.
Zur Differenz und Komplementarität zweier politischer Interaktionsmodi
am Beispiel der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert 560

JEAN-CLAUDE WAQUET

10.7 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Verhandeln“ 571

11 Praktiken der Heuchelei?

Funktionen und Folgen der Inkonsistenz sozialer Praxis 578

TIM NEU, MATTHIAS POHLIG

11.1 Zur Einführung 578

THOMAS WELLER

11.2 Heuchelei und Häresie. Religiöse Minderheiten und katholische
Mehrheitsgesellschaft im frühneuzeitlichen Spanien 585

NIELS GRÜNE

11.3 Heuchelei als Argument. Bestechungspraktiken und Simoniedebatten im
Umfeld von Bischofswahlen der Frühen Neuzeit 596

BIRGIT NÄTHER

11.4 Systemadäquate Artikulation von Eigeninteressen: Zur Funktion von
Heuchelei in der frühneuzeitlichen bayerischen Verwaltung 607

TIM NEU	
11.5 „nicht in Meinung das [...] etwas neues eingeführt werde“. Heuchelei und Verfassungswandel im frühen 17. Jahrhundert	619
12 Praktiken des Entscheidens	630
BARBARA STOLLBERG-RILINGER	
12.1 Zur Einführung	630
BIRGIT EMICH	
12.2 <i>Roma locuta – causa finita?</i> Zur Entscheidungskultur des frühneuzeitlichen Papsttums	635
ANDRÉ KRISCHER	
12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722	646
GABRIELE HAUG-MORITZ	
12.4 Entscheidung zu physischer Gewaltanwendung. Der Beginn der französischen Religionskriege (1562) als Beispiel	658
MATTHIAS POHLIG	
12.5 Informationsgewinnung und Entscheidung. Entscheidungspraktiken und Entscheidungskultur der englischen Regierung um 1700	667
PHILIP HOFFMANN-REHNITZ	
12.6 Kommentar zur Sektion „Praktiken des Entscheidens“	678
13 Die Ökonomie sozialer Beziehungen	684
DANIEL SCHLÄPPI	
13.1 Die Ökonomie sozialer Beziehungen. Forschungsperspektiven hinsichtlich von Praktiken menschlichen Wirtschaftens im Umgang mit Ressourcen	684
14 Fachgeschichte der Frühen Neuzeit	696
JUSTUS NIPPERDEY	
14.1 Die Institutionalisierung des Faches Geschichte der Frühen Neuzeit	696

12.3 Das Gericht als Entscheidungsgenerator. Ein englischer Hochverratsprozess von 1722

Das moderne Gerichtsverfahren ist ein Entscheidungsgenerator. Der deklarierte Zweck dieses Verfahrens besteht darin, eine Entscheidung zu garantieren. Als Generator fungiert vor allem das sogenannte Verbot der Rechtsverweigerung: Wenn eine Sache erst einmal in ein Verfahren Eingang gefunden hat und damit zu einer gerichtlichen Entscheidungsaufgabe geworden ist, darf das Gericht sie nicht einfach unentschieden lassen.¹ Von seiner Entscheidungspflicht kann sich das Gericht nur befreien, indem es auf informale Kanäle ausweicht (auf die umstrittenen Deals), oder indem eine Nicht-Entscheidung selbst als Entscheidung ausgewiesen wird, etwa als Beschluss zur Einstellung des Verfahrens.²

Dabei sind Gerichtsurteile im besonderen Maße Entscheidungen im Sinne einer Denkrichtung, die darunter das eigentlich Unentscheidbare versteht, also ein Paradox: „Only those questions that are in principle undecidable, we can decide“, erklärt der Kybernetiker Heinz von Foerster.³ Etwas weniger geheimnisvoll formuliert der Organisationstheoretiker Günther Ortman: „Entscheidungen sind genau dann nötig, wenn sie unmöglich sind – unmöglich im Sinne guter, schlüssiger Erklärungen. Es ist gerade der Mangel an Begründung, der uns eine Entscheidung abverlangt.“⁴ Das gilt – entgegen den gängigen juristischen Selbstbeschreibungen – gerade auch für Gerichtsentscheidungen.⁵ Urteile lassen sich

- 1 Marie T. Fögen: Schrittmacher des Rechts. Anmerkungen zum Justiz- und Rechtsverweigerungsverbot. In: Heinrich Honsell/Roger Zäch (Hrsg.): *Privatrecht und Methode. Festschrift für Ernst A. Kramer*. Basel u. a. 2004, S. 3–20. Das war namentlich im Bereich der Höchstgerichtsbarkeit des Alten Reichs anders. Hier war das Nicht-Entscheiden im Sinne des Nicht-Urteilens fast schon die Regel, dazu Peter Oestmann: Rechtsverweigerung im Alten Reich. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 127 (2010), S. 51–141.
- 2 Kai D. Bussmann: *Die Entdeckung der Informalität. Über Aushandlungen in Strafverfahren und ihre juristische Konstruktion*. Baden-Baden 1991.
- 3 Heinz von Foerster: Ethics and Second-order Cybernetics. In: *Cybernetics and Human Knowing* 1 (1992), S. 9–19, S. 14.
- 4 Günther Ortman: *Als Ob. Fiktionen und Organisationen*. Wiesbaden 2004, S. 37.
- 5 Die Paradoxie des juristischen Entscheidens ist Gegenstand einer in den Rechtswissenschaften eher marginalen postmodernen Rechtstheorie (C. Vismann, M. T. Fögen, G. Teubner u. a.), zuletzt dazu Benjamin Lahusen: *Rechtspositivismus und juristische Methode. Betrachtungen zum Alltag einer Vernunftfeie*. Weilerswist 2011; zu juristischen Selbstbeschreibung vgl. Tobias Herbst: Die These der einzig richtigen Entscheidung. Überlegungen zu ihrer Überzeugungskraft insbesondere in den Theorien von Ronald Dworkin und Jürgen Habermas. In: *Juristenzeitung* 67 (2012), S. 891–900.

nicht einfach aus dem „Inbegriff der Verhandlung“ ableiten,⁶ quasi mathematisch deduzieren und lückenlos begründen. Wäre das möglich, dann würde es sich auch gar nicht um Entscheidungen handeln, sondern eben um Ableitungen.

Dass es sich bei gerichtlichen Entscheidungen aber um solche handelt und nicht um *gefundenen Wahrheit* und *erkanntes Recht*, sieht man daran, dass trotz Ungewissheit, also Kontingenzt, geurteilt wird.⁷ Die Entscheidungsgarantie des modernen Gerichtsverfahrens geht nicht einher mit einer Garantie der Richtigkeit, Wahrheit und Legitimität des Urteils. Es hätte durchaus auch anders ausfallen können. Aber *so und nicht anders* entschieden wurde trotzdem. In der Gegenwart erlangen Urteile *Rechtskraft* und entfalten ihre Wirksamkeit auch unabhängig davon, was Betroffene und Beobachter von der Entscheidung halten.⁸ Niklas Luhmann hat sich in seiner Theorie des Verfahrens vor allem auf Letzteres konzentriert: Auf den Umstand, dass Betroffene durch ihre interaktiven Beiträge unabsichtlich selbst an der Herstellung der für sie verbindlichen und in einigen Fällen fatalen Entscheidung mitwirken. Diese implizite Selbstbindung und Selbstisolierung ist für Luhmann der zentrale Punkt der Legitimation durch Gerichtsverfahren und damit auch für seine Verfahrenstheorie. Dahinter trat allerdings eine Theorie der *Herstellung von Entscheidungen* durch Verfahren zurück, so wie Luhmann auch an anderen Stellen das Problem von Entscheiden und Entscheidungen zwar als zentral markiert hat, gleichwohl aber über program-

6 § 261 StPO.

7 Der paradigmatische Fall dafür war während der Abfassung dieses Beitrags die Neuverhandlung des Falls gegen die US-Amerikanerin Amanda Knox in Florenz im Januar 2014. Nach der Kassation des Freispruchs erfolgte am 30. Januar die erneute Verurteilung wegen Mordes. Ein Skandal entstand, als der vorsitzende Richter Nencini erklärte, dass ihm die Entscheidung ungemein schwer gefallen sei. Kritiker bemängelten, er hätte so etwas niemals sagen dürfen und *seine* Äußerungen nach der Entscheidung auf die schriftliche Urteilsbegründung beschränken müssen; vgl. Maria Wiesner: Ermittlungen gegen Richter: Nicht unparteilich? In: *FAZ.NET*. 04.02.2014. URL: <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/knox-prozess-ermittlungen-gegen-richter-nicht-unparteilich-12784369.html> [letzter Zugriff: 21.03.2014].

8 Niklas Luhmann: *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt a. M. 1983; zur juristischen Figur der Rechtskraft jetzt auch Andreas Fischer-Lescano: *Rechtskraft*. Berlin 2013. An der Geschichte der vormodernen Todesstrafe zeigt sich, dass Legitimität nur dann erreicht werden konnte, wenn der Verurteilte öffentlich seine Zustimmung zu der Strafe bekundete (wie auch immer diese „Zustimmung“ forciert worden war).

matische Aussagen nicht hinaus gekommen ist.⁹ Eine Theorie des Verfahrens als Entscheidungsgenerator muss also erst noch (weiter) entwickelt werden.¹⁰

Das kann hier nicht geleistet werden. Hier kann nur ein Schlaglicht auf frühneuzeitliche Traditionen des gerichtlichen Entscheidungsgenerators geworfen werden. Gezeigt werden soll, dass vor allem englische Hochverratsprozesse Schrittmacher der Ausdifferenzierung eines auf Entscheidungen angelegten Verfahrens waren, das seit dem 19. Jahrhundert globale Verbreitung fand.¹¹ Hochverratsprozesse wurden nicht durch ihren Gegenstand, sondern durch ihre Form zum Archetypus des modernen Gerichtsprozesses. Ich beziehe mich bei den folgenden Ausführungen auf eines dieser Verfahren, nämlich auf den Prozess gegen den jakobitischen Verschwörer Christopher Layer im Jahr 1722. Es handelt sich um eines der ersten Verfahren, bei denen der Angeklagte einen Anwalt hatte. Anwälte bewahrten in einigen Fällen Menschen vor dem Galgen (Layer übrigens nicht). Aber sie trugen auch zu einer operativen Schließung des Verfahrens als sozialem System bei und brachten damit den Entscheidungsgenerator erst richtig in Schwung.¹² Anhand dieses Beispiels soll aber auch der heuristische Nutzen angedeutet werden, der sich daraus ergibt, wenn man das systemtheoretische Verständnis des Verfahrens um praxeologische Perspektiven anreichert. Der Fokus richtet sich dann auf „offensichtliche Aktivitäten“, auf die Beobachtung, *wie* gehandelt, bzw. in diesem Fall: *wie* entschieden wurde.¹³ Das

-
- 9 Etwa Niklas Luhmann: Grundbegriffliche Probleme einer interdisziplinären Entscheidungstheorie. In: *Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft* 4 (1971), S. 470–477; ders.: Die Paradoxie des Entscheidens. In: *Verwaltungs-Archiv* 84 (1993), S. 287–310; ders.: Soziologische Aspekte des Entscheidungsverhaltens. In: *Die Betriebswirtschaft* 44 (1984), S. 591–603. In ders.: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M. 1993, S. 307 heißt es: „Es würde den Rahmen einer Untersuchung des Rechtssystems sprengen, wollte man hier eine ausgearbeitete Entscheidungstheorie einfügen. Aber da die Gerichtsentscheidung eine Zentralstellung im gesamten System hat, ist es doch wichtig, zumindest ein gewisses Verständnis dafür zu gewinnen, daß das System sich selbst an diesem Punkt zu Rätsel wird.“ Man könnte hinzufügen, dass dies auch für die systemtheoretische Entscheidungslehre gilt.
- 10 In die Richtung geht die Theorie der Entscheidungsprogramme (Konditional- und Zweckprogramme) etwa in Niklas Luhmann: *Organisation und Entscheidung*. Wiesbaden 2006, S. 256–278; auf die verfahrensförmige Generierung von Alternativen verweisen Benjamin Lahusen/Moritz Renner: *Gespenster zweiter Ordnung*. In: Ralf-Peter Calliess u. a. (Hrsg.): *Soziologische Jurisprudenz. Festschrift für Gunther Teubner*. Berlin 2009, S. 69–82.
- 11 Zur Geschichte des Common Law-Verfahrens unter Berücksichtigung von Hochverrat vgl. John Langbein: *The Origins of Adversary Criminal Trial*. Oxford 2003.
- 12 André Krischer: Das Verfahren als Rollenspiel? Englische Hochverratsprozesse im 17. und 18. Jahrhundert. In: ders./Barbara Stollberg-Rilinger (Hrsg.): *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*. Berlin 2010, 211–251.
- 13 Robert Schmidt: *Soziologie der Praktiken. Konzeptionelle Studie und empirische Analysen*. Berlin 2012, S. 45; dabei gilt: „Zu fragen wie erfordert oft, daß wir eine radikal naive

Gerichtsverfahren erfüllte seine Funktion als Entscheidungsgenerator offenbar vor allem dadurch, dass das Entscheiden als Prozess verlief: als ein öffentlich aufgeführtes, zeitaufwändiges, sinnerzeugendes und zugleich reduktives Geschehen. Was sich zunächst als unentscheidbar darstellte, konnte durch Verfahren *Schritt für Schritt* entscheidbar gemacht werden.¹⁴ Ich gliedere meine Ausführungen in fünf kurze Abschnitte:

- 12.3.1 Reduktion von Komplexität
- 12.3.2 Herstellung von Entscheidbarkeit
- 12.3.3 Zwischen- und Vorentscheidungen
- 12.3.4 Entscheiden unter Unsicherheit
- 12.3.5 Entscheidungszwang

12.3.1 Öffentliche Interaktion als Reduktion von Komplexität

Der Prozess gegen Layer war ein öffentlich und mündlich geführter Prozess. Er fand an zwei Tagen im November 1722 in der Westminster Hall statt, wo das Gericht King's Bench traditionell seinen Sitz hatte. Anwesend waren neben vielen Zuschauern der Angeklagte, seine Anwälte, ein Richterkollegium unter dem Vorsitz von Sir John Pratt, mehrere Kronanwälte als Vertreter der Anklage, einige Gerichtsdienere sowie die zwölf Geschworenen als Tatsachrichter.¹⁵ Im Unterschied zum kontinentalen Inquisitionsprozess, bei dem am Ende nach Aktenlage entschieden wurde und die Richter den Beschuldigten nicht zu Gesicht bekamen (Aktenversendung),¹⁶ vollzogen sich englische Hochverratsprozesse als Kommunikation unter Anwesenheit aller Beteiligten und Betroffener.

Es gehörte auch schon in der Frühen Neuzeit zu den Selbstbeschreibungen des Rechts, in der Öffentlichkeit des Verfahrens eine Kontrollinstanz und damit einen

Haltung einnehmen und das Offensichtliche zum Problematischen machen⁶, so Karin Knorr-Cetina: *Die Fabrikation von Erkenntnis. Zur Anthropologie der Naturwissenschaft*. Frankfurt a. M. 1984, S. 49.

14 In Anlehnung an Thomas Scheffer: Kritik der Urteilskraft – Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In: Jochen Oltmer (Hrsg.): *Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*. Göttingen 2003, S. 423–458.

15 Anonymus: *The whole proceeding upon the arraignment, tryal, conviction and attainder of Christopher Layer, Esq; for high treason, [...]*. London 1723. Alle Prozess-Zitate stammen aus diesem Druck.

16 Karl Härter: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.): *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz 2000, S. 459–480; Ulrich Falk: *Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit*. Frankfurt a. M. 2006.

Beitrag zur Wahrheitsfindung zu sehen.¹⁷ Tatsächlich aber bedeutete gerichtliche Öffentlichkeit zunächst einmal, dass es sich um einen reinen Interaktionsprozess handelte, dessen Struktur die Kapazitäten der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung deutlich beschränkte.¹⁸ Abgesehen davon, dass sich alle Kommunikation nur mündlich vollziehen durfte, was schon zeitaufwändig genug war, konnten alle Beiträge nur nacheinander erfolgen: Wenn einer sprach, mussten die anderen warten und schweigen.¹⁹ Schon diese Interaktionsförmigkeit des gerichtlichen Entscheidens beschränkte und reduzierte Komplexität auf das in der Situation Sagbare. Verhandelbar und entscheidbar war vor Gericht überhaupt nur das, was *dort* auch zur Sprache kommen konnte.²⁰ Und das war letztlich nicht viel, jedenfalls viel weniger, als es einer Anklage wegen Hochverrat und Verschwörung eigentlich angemessen gewesen wäre. Wahrheitsfindung – wenn es so etwas überhaupt gibt – hätte anders ausgesehen. Entscheidungsfindung (oder besser: Entscheidungsgenerierung) aber wurde durch eine solche strukturell im Verfahren angelegte Komplexitätsreduktion erheblich befördert. Entschieden wurde nur über das, was in diesem Verfahren konkret dargelegt werden konnte.

12.3.2 Herstellung von Entscheidbarkeit

Vorgeworfen wurde Layer die Beteiligung an einer Verschwörung, bei der Georg I. ermordet und die Invasion französischer Truppen ermöglicht werden sollte.²¹ Mit den überkommenen Wendungen und Begriffen der englischen Hochverratsgesetze wurde ein düsteres und bedrohliches Szenario ausgemalt. Darüber wurde aber nicht unmittelbar entschieden. Zum entscheidbaren Gegenstand des Prozesses wurde dieser Vorwurf vielmehr dadurch, dass der Angeklagte am Beginn aufgefordert wurde, dazu rechtsverbindlich Stellung zu nehmen: „Are

17 Schon im 15. und 16. Jahrhundert bei Sir John Fortescue: *A learned commendation of the politique lawes of Englande vvhrein by moste pitthy reasons & euident demonstrations they are plainelye proued farre to excell aswell the ciuile lawes of the Empiere, as also all other lawes of the world [...]*. London 1567 und Sir Thomas Smith: *De republica Anglorum The maner of gouernement or policie of the realme of England*. London 1583.

18 Ähnliches wurde auch für frühneuzeitliche Stadträte beobachtet: Uwe Goppold: *Politische Kommunikation in den Städten der Vormoderne. Zürich und Münster im Vergleich*. Köln/Weimar 2007.

19 Luhmann, *Recht der Gesellschaft*, S. 319; zur Struktur der Interaktionssituation: André Kieserling: *Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme*. Frankfurt a. M. 1999, S. 37–44.

20 „Der Fall muss als solcher [...] in entscheidbarer Sprache dargestellt werden können“, so Thomas M. Seibert: *Gerichtsrede. Wirklichkeit und Möglichkeit im forensischen Diskurs*. Berlin 2004, S. 143.

21 Eveline Cruickshanks: Lord North, Christopher Layer and the Atterbury Plot: 1720–23. In: dies./Jeremy Black (Hrsg.): *The Jacobite challenge*. Edinburgh 1988, S. 92–106.

you guilty or not guilty“, wurde Layer gefragt. Der Angeklagte besaß an diesem Punkt Wahlfreiheit: Ob er sich für schuldig bekannte oder nicht, war ihm überlassen. Den Verfahrensveranstaltern war ein „not guilty!“ allerdings lieber, weil damit ein öffentlich aufgeführter Prozess der Falsifikation dieser Selbstfestlegung in Gang gesetzt werden konnte. Entschieden wurde am Ende nicht mehr über die Anklage als solche, sondern über die Behauptung des Angeklagten, nicht schuldig, kein Hochverräter zu sein. Wie ein Echo sollte am Ende des Prozesses das Verdikt der Geschworenen diese Behauptung entweder bestätigen oder aber, wie es hier der Fall war, als unwahr zurückweisen.

12.3.3 Zwischen- und Vorentscheidungen

Der Layer-Prozess war einer der ersten, der mit Anwälten auf beiden Seiten geführt wurde. Seit 1696 hatten auch Angeklagte das Recht auf einen Strafverteidiger.²² Dies hatte Auswirkungen auf die Konfliktführung im Verfahren: Für die Prozesse des 17. Jahrhunderts war es kennzeichnend gewesen, dass sich notgedrungen selbst verteidigende Angeklagte durch eine ganze Palette obstruktiver und subversiver Praktiken sozusagen gegen das Recht kämpften.²³ Anwälte hingegen kämpften mit den Mitteln, die durch das Common Law für den „erlaubten Konflikt“²⁴ zur Verfügung gestellt wurden, Mittel wie Anträge (*motions*) oder Einsprüche (*objections*). Durch Anwälte und die Anwendung solcher Mittel kam es nicht zu weniger, sondern zu mehr Konflikten während des Verfahrens.²⁵ Layers Anwälte stellten zum Beispiel verschiedene Anträge auf Einstellung des Verfahrens wegen Formfehlern, über die jeweils längere Zeit verhandelt und beraten werden musste. Dabei waren diese Anträge der Anwälte – im Unterschied zu den obstruktiven Praktiken der Angeklagten früher – selbst auf Entscheidungen hin angelegt. Sie wurden als Fragen an den Richter formuliert, der darüber nach der Anhörung der Argumente von Anklage und Verteidigung entschied und dann das Verfahren fortsetzte.

Bei diesem Hochverratsprozess gab es also nicht nur die eine *große Entscheidung* am Ende, das Urteil, auf das von beiden Seiten hingearbeitet wurde. Vielmehr bestand der Prozess aus vielen kleinen Zwischenentscheidungen und Vorentscheidungen, durch die „erlaubte Konflikte“ – ausgelöst durch Anträge und Einwände – förmlich wieder beendet werden konnten. Der Layer-Prozess

22 Langbein, *The Origins*, S. 93–99.

23 Besonders eindrucksvoll etwa John Lilburne 1649, vgl. Henry N. Brailsford: *The Levellers and the English Revolution*. London 1961, S. 582–590.

24 Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 100–106.

25 Zur konfliktauslösenden Thematisierung von Rechtsfragen vgl. Niklas Luhmann: *Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen*. In: *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie* 6 (1980), S. 99–112.

trat auf diese Weise als durch Zwischenentscheidungen gegliederte Abfolge von Episoden in Erscheinung. Er bestand aus verschiedenen, in sich abgeschlossenen Sequenzen, die wiederum konditional miteinander verbunden waren und dem ganzen Verfahren eine auf den wiederum entscheidbaren Abschluss zulaufende *Wenn-dann-Struktur* verliehen: Wenn der Angeklagte plädiert hatte, dann wurden die Geschworenen vereidigt. Wenn die Zeugen der Anklage gehört wurden, dann wurden die der Verteidigung gehört. Wenn die Schlussplädoyers beendet waren, trug der Richter seine Konklusion vor und schickte dann die Geschworenen zum Entscheiden hinaus.

Für das römisch-kanonische Verfahren hat man von „Reihenfolgeprinzip“ und „Terminsequenz“ gesprochen: Die prozessualen Handlungen wurden als eine Abfolge von Terminen betrachtet, die jeweils nur zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens erlaubt waren und die nach Erledigung bzw. Entscheidung irreversibel zum Teil der Verfahrensgeschichte wurden.²⁶ Ein vergleichbarer Schematismus entwickelte sich – viel umstrittener und umkämpfter als hier darstellbar – auch in den englischen Hochverratsprozessen und später in gewöhnlichen Strafverfahren. Die einzelnen Verfahrensepisoden griffen wie Zahnräder ineinander und trieben den Prozess seinem Ende zu.

12.3.4 Entscheiden unter Unsicherheit

Ein Großteil des Layer-Prozesses bestand aus den Verhören der Zeugen von Anklage und Verteidigung. Es war 1722 noch eher neu, dass das englische Verfahren auf solchen evidenzzerzeugenden Praktiken beruhte. Die älteren Hochverratsprozesse des 16. und frühen 17. Jahrhunderts hatten sich als Streitgespräche zwischen Angeklagten und Anklägern dargestellt. Sie glichen Disputationen.²⁷ Das änderte sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Die Institutionalisierung des Zeugenverhörs als Zentrum der forensischen Erkenntnisbildung erfolgte in England damit nicht zufällig zu jener Zeit, in der auch die Umformung der Naturphilosophie zu einer auf die Herstellung von Fakten gerichteten wissenschaftlichen Praxis stattfand.²⁸ Naturphilosophen und Common Lawyers teilten die Auffassung, dass bei ihrer jeweiligen Erkenntnisgewinnung nicht Wahrheit

26 Susanne Lepsius: Wissen = Entscheiden, Nichtwissen = Nichtentscheiden? Zum Dilemma richterlicher Beweiserhebung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hrsg.): *Urteilen / Entscheiden*. München 2006, S. 119–142, S. 122.

27 Neben dem Prozess gegen John Lilburne war dafür auch der Prozess gegen den Jesuiten Edmund Campion 1581 beispielhaft, ediert in: [William Cobbett:] *Cobbett's Complete Collection of State Trials [...]*. Bd. 1. London 1809, S. 1049–1072.

28 Barbara J. Shapiro: *Probability and Certainty in Seventeenth-Century England. A Study of the Relationships between Natural Science, Religion, History, Law and Literature*. Princeton 1983.

und demonstrative Gewissheiten das Ziel sein konnten, sondern allenfalls ein Höchstmaß an Wahrscheinlichkeit. In den Worten von Robert Boyle, einem der Gründerväter der frühmodernen Experimentalphysik:

There are many truths [...] that, by the nature of the things, are not capable of mathematical or metaphysical demonstrations, and yet, being really truths [...]; it must be acknowledged, that a rational assent may be founded upon proofs, that reach not to rigid demonstrations, it being sufficient, that they are strong enough to deserve a wise man's acquiescence in them.²⁹

Unter diese „many truths“ zählte Boyle ausdrücklich auch die Wahrheitsfindung vor Gericht. Dieser schrieb er den Status einer „moral demonstration“ zu, die wiederum zu einer moralischen Gewissheit führen könne („moral certainty“).³⁰ Durchgeführt wurden „moral demonstrations“ Boyle zufolge wie andere Formen nicht-mathematischer Wissenserzeugung auch: nämlich durch eine die öffentliche Erzeugung von Fakten, letztlich genauso wie Experimente bei „physical demonstrations“.³¹ Diese Analogie war kein Zufall. Beide Formen der Erkenntnisbildung – Experimente und Gerichtsverfahren – wurden sowohl von den Naturphilosophen als auch von den Juristen als eng miteinander verwandt betrachtet.³² Die Gelehrten der Royal Society nannten ihre Experimente „trials“ und interessierten sich für das Beweisrecht. Aber auch das Common Law profitierte davon, dass seine Formen der Wissensgenerierung von den Gelehrten als vorbildlich dargestellt wurden. Tatsächlich fanden sich in der Sprache der Juristen mit der Zeit auch Vokabeln aus der Naturphilosophie. Im Layer-Prozess musste zum Beispiel festgestellt werden, ob ein als Beweismittel vorgelegtes Schriftstück tatsächlich von einer bestimmten Zeugin verfasst worden war. Also wurde die Zeugin aufgefordert, vor allen Augen eine Schriftprobe abzugeben und damit ihre Autorschaft nachzuweisen; der Kronanwalt nannte dieses Vorgehen ein Experiment:

29 Robert Boyle: *Some considerations about the reconcileableness of reason and religion [...]*. London 1675, S. 94f.

30 Barbara J. Shapiro: To a Moral Certainty: Theories of Knowledge and Anglo-American Juries 1600–1850. In: *Hastings Law Journal* 38 (1986), S. 153–194.

31 Boyle, *Some considerations*, S. 94; dazu allg.: Steven Shapin/Simon Schaffer: *Leviathan and the Air-Pump. Hobbes, Boyle, and the Experimental Life*. Princeton 1985, S. 22–30.

32 Zu den Wechselwirkungen zwischen Common Law und Naturphilosophie vgl. Rose-Mary Sargent: *The Diffident Naturalist. Robert Boyle and the Philosophy of Experiment*. Chicago/London 1995, S. 42–49.

That she set her mark upon each particular paper, which appears to be the same mark which by way of experiment they would have her to make in court; and she swears, that these are the very same papers which the prisoner delivered to her with his own hands.³³

Doch genauso wenig wie das Experiment seine Schlussfolgerung gleich automatisch miterzeugte und am Ende immer noch das *Urteil* der Gelehrten nötig war,³⁴ so ließen sich auch im Gerichtsverfahren Fakten nicht einfach addieren, gleichsam miteinander verrechnen und daraus die Wahrheit *ableiten*. Die experimentell-forensische Faktenproduktion erzeugte unsicheres und zwischen den Parteien umstrittenes Wissen, über das immer noch zu *entscheiden* war.³⁵ Das Common Law kannte kein gesetzliches Beweisrecht, also den Urteilsautomatismus bei zwei gleichen Zeugenaussagen.³⁶ Selbst wenn hundert Zeugen das gleiche sagten: Die Geschworenen waren daran nicht gebunden. Sie durften und sie *mussten* durch ihr *verdict* immer noch entscheiden, welche der im Verfahren gebotenen Versionen nun den ‚Tatsachen‘ (*matters of fact*) entsprach, damit die Wahrheit die Voraussetzung für die Verurteilung war.³⁷

Es war kein Zufall, dass die gelehrte Aufwertung unsicheren Wissens in England einherging mit der Aufwertung des Urteilens, und zwar sowohl in der Naturphilosophie, der Erkenntnistheorie,³⁸ als auch in der Rechtstheorie: Denn erst durch den Urteilsakt – und eben nicht durch eine mathematische Ableitung – wurde aus der Zusammenschau der Fakten neues Wissen, im Falle der Geschworenen der Wahrspruch, das Verdikt. Entscheiden bei nicht aufzulösender Unsicherheit – und damit Entscheiden im eigentlichen Sinne – wurde nicht erst

33 Anonymus, The whole proceeding, S. 120.

34 Thomas Sprat, der Historiograph der Royal Society, verglich die Beratung und Entscheidung der Gelehrten über ein Experiment mit denen der Geschworenen über das Verdikt, Thomas Sprat: *The history of the Royal-Society of London for the improving of natural knowledge*. London 1667, S. 99f.

35 Vgl. dazu auch die Beiträge in Carlos Spoerhase/Dirk Werle/Markus Wild (Hrsg.): *Unsicheres Wissen. Skeptizismus und Wahrscheinlichkeit 1550–1850*. Berlin 2009.

36 Dargestellt etwa bei Carl Groß: *Die Beweistheorie im canonischen Proceß, mit besonderer Rücksicht auf die Fortentwicklung derselben im gemeinen deutschen Civilprocess. I: Allgemeiner Teil*. Wien 1867, S. 107f.

37 In der kanonischen Formulierung von Sir Matthew Hale: „for the jurors are not only judges of the fact; but many times of truth of the evidence: and if there be just cause to disbelieve what a witness swears, they are not bound to give their verdict according to the evidence or testimony of that witness; and they may sometime give credit to one witness, though opposed by more than one“, Charles Runninton (Hrsg.): *The History of the Common Law. By Sir Matthew Hale, Knt. [...]*. Dublin 1792, S. 291.

38 Paradigmatisch dazu sind Lockes Ausführungen über das Urteil: „Für die Fälle, in denen ein klares und sicheres Wissen nicht zu erlangen ist, hat Gott den Menschen als Ersatz die Urteilsfähigkeit verliehen.“ John Locke: *Versuch über den menschlichen Verstand. In vier Büchern*. 4. Buch, Kapitel XIV, Abschnitt 3. Hamburg 1988, S. 341.

von der amerikanischen Organisationssoziologie der 1950er Jahre entdeckt,³⁹ sondern schon von englischen Naturphilosophen und Juristen der Frühen Neuzeit.

12.3.5 Entscheidungszwang

Die große Entscheidungsaufgabe wurde den Geschworenen am Ende des Prozesses gegen Layer gestellt. Am Schluss stand die Bekräftigung der konträren Standpunkte von Anklage und Verteidigung in Bezug auf eine Sache, die tatsächlich nie konkrete Gestalt angenommen hatte, die stets nur ein Gedankending gewesen war: der Hochverrat. Es sei nun an ihnen zu entscheiden, erklärte der Richter den Geschworenen: Wenn sie der Anklage und ihren Zeugen glaubten, dann sollten sie Layer schuldig sprechen, sonst aber nicht: „If you believe the evidence to be true, you have to find him guilty, if not you have to acquit the prisoner.“ Mehr durfte der Richter den Geschworenen nicht sagen – denn es war nicht seine Aufgabe, zu entscheiden. Mehr konnte er ihnen auch gar nicht sagen. Seine Zusammenfassung bestand nur in der Wiederholung der gehörten Zeugenaussagen und anderer Beweise, und es hatte fast den Anschein, als wäre der Richter froh, dass er die Pflicht zur Entscheidung weiterreichen konnte. Wie unklar die Sache auch für die Geschworenen gewesen sein mochte, und wie schwer die Entscheidung schien: Sie *mussten* trotzdem entscheiden. Auf diese Pflicht waren sie vereidigt:

You shall well and truly try, and deliverance make between our Sovereign Lord the King, and the Prisoners at the Bar, whom you shall have in charge, and a true Verdict shall you give according to your Evidence; so help you God.⁴⁰

Im Layer-Prozess zogen sich die Geschworenen dazu an einen abgeschlossenen Ort zurück. Das Entscheiden der Jury wurde nicht öffentlich gezeigt. Die liberalen deutschen Juristen des Vormärz erklärten dies mit der Würde des Gerichts, das bei dieser höchst prekären Situation keine Zuschauer dulden wollte.⁴¹ In England gab es dafür keine Erklärung, dort war es schlicht Tradition. Der Rückzug der Geschworenen diente gleichwohl nicht nur dem Beratungsgeheimnis. Es war auch ein Übergangsritual, bei dem Wahrscheinlichkeiten, Anhaltspunkte, Indizien, Zweifel und offene Fragen in Wahrheit verwandelt werden sollten. Wenn Entscheiden heißt, Kontingenz zu transformieren,⁴² dann war die Jury-

39 James G. March/Herbert A. Simon: *Organizations*. New York 1958.

40 Anonymus: *The Office of the Clerk of Assize [...]*. London 1682, S. 45.

41 Anselm Ritter von Feuerbach: *Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege*. Gießen 1821, S. 127.

42 Günther Ortman: *Die Kunst des Entscheidens. Ein Quantum Trost für Zweifler und Zauderer*. Weilerswist 2011, S. 51.

Beratung für diese Transformation eine zentrale Sequenz. Für das Entscheiden hatten die Geschworenen nicht unbegrenzt Zeit. Bei Layer brauchten sie dafür eine halbe Stunde, sonst forcierte man die Entscheidung dadurch, dass man den Geschworenen Getränke, Essen, Wärme und Licht verweigerte, bis sie ihr Verdikt gefunden hatten. Gefunden hatten sie am Ende natürlich nicht die Wahrheit („true Verdict“), sondern eine Entscheidung.

Anschließend kamen die Geschworenen zurück und nahmen ihre Plätze ein. Auf die Frage, wie ihr Wahrspruch lautete, antwortete ihr Sprecher: „Guilty!“ Eine Begründung dafür mussten und durften die Geschworenen nicht geben. Dieses Schweigegebot war ein wesentlicher Bestandteil der Performanz des Entscheidens, eine Variante des Umgangs mit Kontingenz. Max Weber erinnerte das Verhalten der Jury an ein Orakel: „[Sie] gibt so wenig wie dieses rationale Gründe ihrer Entscheidung an.“⁴³ Die Unbegründbarkeit der Entscheidung lässt sich auch dadurch zum Verschwinden bringen, dass man überhaupt nichts mehr dazu sagt.⁴⁴ So kontrovers vor dem Entscheid auch verhandelt worden war: Nach seiner Verkündigung waren Diskussionen und Einwände nicht mehr erlaubt. Das Schweigegebot zeigt, wie fragil die verkündete Entscheidung eigentlich war. Entsprechend hatten Angeklagte in älteren Prozessen immer wieder versucht, nach dem Verdikt weiter zu verhandeln. Layer indes wurde davon durch seine Anwälte abgehalten.

12.3.6 Ergebnisse

- 1) Wenn es so etwas wie eine frühneuzeitliche Entscheidungskultur gab, dann nahmen die englischen Hochverratsverfahren (vielleicht auch die englischen Gerichtsverfahren allgemein) darin einen besonderen Status ein, insofern sie eine Entscheidungsgarantie besaßen. Der Prozess des Entscheidens endete hier in buchstäblich jedem Fall mit einer Entscheidung. Im Unterschied zu anderen zeitgenössischen Kontexten des Entscheidens war die Nicht-Entscheidung

43 Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Revidierte Auflage, besorgt von Johannes Winckelmann. Tübingen 51980, S. 447.

44 Ein funktionales Äquivalent wären die richterlichen Begründungen im modernen deutschen Prozess, die wohl eher eine auf der Basis rhetorischer Topoi und informeller Abfassungsregeln erzeugte, öffentlich vorweisbare *Darstellung* von Begründungen für die „einzige richtige Entscheidung“ sind als diese selbst; dazu schon Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, S. 66, FN 14; ders.: *Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung*. Berlin 1966, S. 51: „Der Schluß von einem Tatbestand auf eine Rechtsfolge ist für den Juristen die Endgestalt, in der er sein Arbeitsergebnis präsentiert, nicht aber ein Abbild oder Modell seines faktischen Entscheidungstätigkeit.“ Anschaulich dazu auch Rüdiger Lautmann: *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*. Frankfurt a. M. 1972, S. 175–184.

- im englischen Verfahren keine Option. Das war im europäischen Vergleich, vor allem mit der Höchstgerichtsbarkeit des Alten Reiches, durchaus außergewöhnlich.
- 2) Entschieden wurde im englischen Hochverratsverfahren über unsicheres und umstrittenes Wissen, das im Laufe des Verfahrens von kontradiktorischen Standpunkten aus durch Vertreter von Anklage und Verteidigung generiert worden war. Reduktion von Komplexität war dabei ein Kennzeichen dieses Verfahrens: Informationen konnten nur unter den Bedingungen von Anwesenheitskommunikation rezipiert und verarbeitet werden, sie mussten verbalisiert oder experimentell aufgeführt werden. Die förmliche Strenge des Verfahrens korrespondierte dabei mit seinem eingeschränkten Potential zur Informationsverarbeitung und zur angemessenen Differenzierung der verhandelten Gesichtspunkte. Das hatte allerdings nicht nur mit Logik von Interaktionssituationen zu tun, sondern auch damit, dass unter den Bedingungen (selbsterzeugten) Zeitdrucks verfahren wurde. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden Prozesse nicht vertagt. Sie mussten daher in ein oder zwei Tagen zu Ende gebracht werden. Für das gerichtliche Entscheidungsverfahren stellte sich Zeit als knappe Ressource dar.
 - 3) Gerichtliches Entscheiden war eine öffentliche Praxis und damit ein performatives Geschehen. Es stellte her, was es zeigte, und zeigte, was es herstellte, nämlich das sukzessive Zusteuern auf eine Entscheidung. Die „Paradoxie des Entscheidens“ (Luhmann) wurde dadurch aufgelöst, dass das Entscheiden temporalisiert und als Prozess vollzogen wurde. Allmählich und Zug um Zug wurde aus etwas, das zunächst als unentscheidbar erschien, etwas Entscheidbares gemacht. Wesentlich dafür war die Umwandlung des zugrunde liegenden *Konflikts* in einen nach forensischen Operationen zu behandelnden *Fall*. Eine Erfassung dieses transformativen Geschehens mithilfe der Kategorie der sozialen Praktiken bietet sich für die englischen Gerichtsverfahren in besonderer Weise an. Dabei sehe ich keine Probleme bei der Vereinbarkeit eines praxistheoretischen Zugangs mit einer systemtheoretischen Verfahrenstheorie.
 - 4) Die öffentliche Aufführung des Entscheidens, also seine Performanz, war ein wesentlicher Beitrag zum Umgang mit der Kontingenz des Entscheidens, dem Umstand, dass entschieden werden musste, obwohl Vieles weiter unklar war und auch am Ende des Prozesses konkurrierende Wahrheitsbehauptungen gegeneinander standen. Die englische Verfahrenspraxis, die im 19. Jahrhundert zum globalen Standard wurde, führte auch dazu, ein solches Entscheiden unter Unsicherheit zu normalisieren und für die moderne Gesellschaft erträglich zu machen.